

Pflichtenheft für Assistenzpersonen

Ziel der Erlebniswochen und Wochenenden

Unsere Gäste sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit cerebralen Bewegungsbehinderungen und/oder Mehrfachbehinderungen. Die Gäste sollen interessante und anregende Tage erleben, in denen nichtalltägliche Erfahrungen gemacht und Kontakte mit anderen Menschen mit und ohne Behinderung geknüpft werden.

Während dieser Zeit werden die Gäste von der Leitung und den Assistierenden verantwortungsvoll begleitet und unterstützt. Die Selbstbestimmung steht zu jedem Zeitpunkt im Zentrum. Die Assistenzpersonen selbst machen keine Ferien, sondern ermöglichen einer Person mit Behinderung ein einmaliges Erlebnis!

Stellung und Verantwortung der Assistenzperson

Die Leitungspersonen tragen die Hauptverantwortung für die Durchführung des Angebots während die Assistierenden eine Teilverantwortung für den ihnen anvertrauten Gast übernehmen und ihn eins zu eins begleiten. Die gegenseitige Unterstützung und die Zusammenarbeit im Team gehören auch dazu.

Die Assistenzperson erbringt ihre Aufgaben in Absprache mit dem Gast und der Leitung. Der Gast bestimmt so weit wie möglich selbst, welche Assistenzleistungen er benötigt und welche Angebote er nutzen möchte. Dabei ergreift die Assistenzperson bei Bedarf die nötigen Vorsichts- und Schutzmassnahmen. Die Assistierenden haben jedoch keine erzieherischen Aufgaben. Die Lebensqualität der Gäste steht immer im Vordergrund.

Die Leitung trifft notwendige Entscheidungen und hat das Recht, Anweisungen an die Assistierenden und Gäste zu erteilen sowie bei Nichtbeachtung die nötigen Massnahmen zu treffen. Die Assistenzperson hat das Recht auf fachliche und persönliche Unterstützung durch die Leitung.

Anforderungen und Aufgaben

Diese sind im Dokument «Informationen Assistenzpersonen» beschrieben und bilden Bestandteil dieses Pflichtenheftes.

Arbeitszeit

Die Assistenzpersonen arbeiten nach Bedarf des Betriebes. Einsätze können von ca. 7 Uhr morgens bis ca. 23-24 Uhr abends dauern. Pausen sind im Team abzusprechen. Nie darf der anvertraute Gast, ohne Absprache mit einer Vertretung, alleine gelassen werden.

Grenzen und Grenzverletzungen

Setzen Sie klare Grenzen im körperlichen Kontakt. Überforderungen sind mit der Leitung zu besprechen. Assistierende respektieren die Intimsphäre der Gäste. Sexuelle Belästigung, körperliche Übergriffe und andere Grenzverletzungen jeder Art werden in keinem Fall geduldet und stehen unter Meldepflicht (siehe «Konzept Prävention»). Entsprechende Vorkommnisse haben den Ausschluss aus dem Angebot und allfällige weitere Konsequenzen zur Folge.

Meldepflicht

In Notfällen oder bei besonderen Vorkommnissen müssen die Assistierenden sofort die Leitung informieren (die «Telefonliste» mit den Telefonnummern der Leitung immer bei sich tragen). Auch bei gesundheitlichen Problemen des Gastes, der Assistenzperson selbst oder bei Schwierigkeiten in der Assistenz, ist die Leitung umgehend zu informieren. Bei Grenzverletzungen und vermuteten Übergriffen sind Assistierende verpflichtet, dies der jeweiligen vorgesetzten Person oder der internen Meldestelle der Vereinigung Cerebral Zürich zu melden.

Umgang mit Alkohol und Drogen

Die Konsumation von Alkohol ist nur in einem angemessenen Mass erlaubt. Die Assistenzperson muss jederzeit in der Lage sein, die Sicherheit des Gastes zu gewährleisten. Assistierende, welche in den Angeboten ein Fahrzeug lenken, dürfen zur Zeit der Fahrt keinen Alkohol im Blut haben (0 ‰). Andere Drogen sind generell verboten.

Datenschutz und Schweigepflicht

Über Angelegenheiten von Gästen und ihrer Angehörigen haben die Assistierenden absolut verschwiegen zu sein. Die Schweigepflicht dauert über das Arbeitsverhältnis hinaus. Jegliche schriftliche Daten müssen sicher aufbewahrt und nach dem Anlass der Leitung abgegeben oder sicher vernichtet werden. Von den Gästen dürfen keine Foto- und Filmaufnahmen gemacht werden. Weitere Details sind der «Richtlinie Datenschutz und Schweigepflicht», welche Bestandteil dieses Pflichtenhefts ist, zu entnehmen.

Gültigkeit des Pflichtenheftes

Dieses Pflichtenheft ist Bestandteil des Arbeitsvertrags mit der Assistenzperson. Das Nichteinhalten des Pflichtenheftes kann zu Konsequenzen führen, nötigenfalls bis hin zum Abbruch des Einsatzes auf Kosten der Assistenzperson.

Zürich, April 2020

Michaela Müller
Geschäftsleiterin